

▶ Mahnkosten

Mahn- und Rücklastschriftkosten weiter unter Druck

I Pauschal in AGB Rücklastschriften in Höhe von 5 EUR zu berechnen sowie pauschal eine Mahnkostenpauschale von 3 EUR zu erheben, ist unzulässig. Gleiches gilt für eine dementsprechende Praxis. I

Das OLG Düsseldorf (29.3.18, 20 U 39/17, Abruf-Nr. 202137) ist der Ansicht, dass die Erhebung der genannten Beträge gegen § 309 Nr. 5 Buchst. a) BGB verstößt. Das beklagte Unternehmen (Telekommunikation) habe es nicht vermocht, substanziiert darzulegen, dass "nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge" tatsächlich Sachkosten in dieser Höhe entstehen. Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass Rücklastschriften tatsächlich nur in Höhe von 3,56 EUR und Sachkosten für eine Mahnung von 0,41 EUR angefallen sind.

fmp.iww.de Abruf-Nr. 202137

PRAXISTIPP | Gläubiger können nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 09, 3570) nur die Sachkosten als erstattungsfähig geltend machen. Die Personalkosten bleiben unberücksichtigt. Der Erstattungsanspruch für die Kosten der Erstmahnung kann regelmäßig nicht auf §§ 280, 286 BGB gestützt werden, weil es gerade der Mahnung bedarf, um den Verzug zu begründen. Die Erstattungspflicht muss daher vertraglich vereinbart werden. Anders verhält es sich, wenn die Mahnung nach §§ 286 Abs. 2 oder Abs. 3 BGB entbehrlich ist.

Nur Sachkosten erstattungsfähig

► Arbeitsrecht

Abfindung für Urlaubsanspruch doch vererblich?

I Nach den europarechtlichen Vorgaben ist eine Bestimmung im nationalen Recht unwirksam, nach der bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses der Anspruch auf finanziellen Ausgleich für nicht genommenen Urlaub durch einen Erbfall untergeht.

Das soll nach dem Generalanwalt beim EuGH sowohl bei einer öffentlichen Körperschaft als Arbeitgeber (29.5.18, C-569/16, Abruf-Nr. 202138) als auch bei einem privaten Arbeitgeber (29.5.18, C-570/16, Abruf-Nr. 202139) gelten. Damit widerspricht er der ständigen Rechtsprechung des BAG (vgl. den Vorlagebeschluss v. 22.9.15, 9 AZR 170/14, Abruf-Nr. 182473). Anspruchsgrundlage sei Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRC). Jeder Arbeitnehmer hat danach das Recht, auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub. Die Bestimmung entfalte auch unmittelbare Drittwirkung bezüglich des privaten Arbeitgebers. Üblicherweise folgt der EuGH den Anträgen des Generalanwalts.

IHR PLUS IM NETZ Abruf-Nr. 202138 und 202139

PRAXISTIPP I Ist der Anspruch vererblich, können Gläubiger darauf im Wege der Abtretung oder Pfändung zugreifen. Der Anwalt der Erben hingegen muss den Anspruch geltend machen und verfolgen.

Für Anwälte von Erben und Gläubigern wichtig